

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Vorhaben: 7. Änderung „Erweiterung RVS“ des
Bebauungsplanes Gewerbepark Mittenwalde /
Schenkendorf



Projektträger: Cordes & Simon Immobilien GmbH & Co. KG
Spannstiftstr. 1-39
58119 Hagen

Bearbeitung: HiBU Plan GmbH
Groß Kienitzer Dorfstraße 15
Blankenfelde-Mahlow
033708/902470
Bearbeitet durch: A. Rustenbach

**HiBU
Plan**

Stand: 3. September 2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Veranlassung und rechtliche Grundlagen	2
2.	Methodik	2
3.	Datengrundlage	4
3.1.	Biotope und Schutzgebiete	4
3.1.1.	Biotope	4
3.1.2.	Schutzgebiete	5
3.2.	Schutzgut Fauna	6
3.2.1.	Avifauna.....	7
3.2.2.	Säugetiere.....	8
3.2.2.1.	Fledermäuse	8
3.2.2.2.	Wolf.....	9
3.2.3.	Reptilien.....	9
3.2.4.	Schmetterlinge.....	9
3.2.5.	Xylobionte Käfer.....	10
3.2.6.	Hügelbauende Waldameisen	10
4.	Maßnahmen.....	10
5.	Zusammenfassende Bewertung	10
6.	Quellen	11
6.1.	Rechtsgrundlagen.....	11
6.2.	Fachliteratur	11

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Sonstige Laubgehölze (Roteichen)	4
Abbildung 2: Biototypen des Plangebiets	5
Abbildung 3: Schutzgebiete	6

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Herleitung der Untersuchungsrelevanz zum Artenschutz.....	6
Tabelle 2: Vogelarten im Untersuchungsgebiet.....	7

1. Veranlassung und rechtliche Grundlagen

Die Fa. Cordes & Simon Immobilien GmbH & Co. KG plant die Erweiterung der Flächen des RVS und der DPD.

Eine Berührung von artenschutzrechtlichen Belangen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist bei der Umsetzung dieses Vorhabens nicht auszuschließen.

In diesen sind die Anforderungen der §§ 44ff. BNatSchG zu betrachten. Er beinhaltet die Prüfung der Verbotstatbestände und ggf. die Ausnahmeprüfung.

Nach § 44 Abs.1 BNatSchG (Zugriffsverbote) ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs 5 Satz 2 BNatSchG liegt, wenn in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, ein Verstoß gegen das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Die streng geschützten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG, Vogelschutzrichtlinie) und somit alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten sind danach beurteilungsrelevant. Geprüft wird, ob durch das Vorhaben die Verbotstatbestände erfüllt werden. Sofern sie erfüllt sind, werden im Anschluss die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. §45 BNatSchG geprüft.

2. Methodik

Auf Grundlage einer Biotopkartierung wird die potenzielle Betroffenheit gem. Anhang IV der FFH RL und Vogelschutzrichtlinie geschützter Arten und Artengruppen überprüft, die für das geplante Vorhaben relevant sein könnten. Danach erfolgten die weitergehenden Untersuchungen der relevanten Arten bzw. eine Bewertung der jeweiligen Betroffenheit bezüglich der Charakteristik des Vorhabens. Abschließend werden Vorschläge für Maßnahmen gemacht, die zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der relevanten Arten beitragen.

Die Grundgesamtheit des zu prüfenden Artenspektrums setzt sich zusammen aus den Arten, die in der EG -Artenschutzverordnung Anhang A oder B, Richtlinie 92/43/EWG (FFH- Richtlinie), Anhang IV, oder der EG - Vogelschutzrichtlinie gelistet sind.

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle in der Betroffenheitsanalyse) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Brandenburg gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkungsraum des Vorhabens nicht vorkommen
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Es verbleiben die durch das Vorhaben tatsächlich betroffenen Arten, die im Zuge der weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung bewertet werden. Für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie) wird im Rahmen der Konfliktanalyse geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt werden können. Dabei werden ggf. Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen berücksichtigt. Wenn unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist abschließend zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Als Datengrundlagen für die Berücksichtigung des gesetzlichen Artenschutzes wurden herangezogen:

1. Grundlagentabellen
 - a. Liste der europäischen Vogelarten mit Angaben zum Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten
 - b. Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie
2. Angaben zu regionalen Vorkommen der Fledermausfauna (LUA 2008)
3. Ergebnisse der Biotopkartierung und örtlichen Untersuchungen (2024)

Datum	Uhrzeit	Artengruppen	Temp. [°C]	Bewölkung	Wind
06.03.	08:00 – 10:00	Biotope Avifauna	3	0/8	10 km/h NO
21.03.	14:00 – 15:00	Avifauna Reptilien	14,5	8/8	18 km/h W
10.04.	10:30 – 11:30	Avifauna Reptilien	12	8/8	22 km/h SW
26.04.	14:00 – 16:00	Avifauna Reptilien	14	4/8	14,4 km/h S
23.05.	08:30 – 09:45	Avifauna Reptilien Amphibien Ameisen Schmetterlinge (Futterpflanzen)	16,3	7/8	10,8 km/h W
06.06.	12:30 – 14:15	Avifauna Reptilien Ameisen Xylobionte Käfer (Lebensräume)	21	3/8	8 km/h NW
14.06.	08:15 – 09:30	Avifauna Reptilien Amphibien Ameisen	18	8/8	9 km/h SO

Datum	Uhrzeit	Artengruppen	Temp. [°C]	Bewölkung	Wind
20.06.	13:05 - 14:10	Avifauna Reptilien Amphibien Ameisen	20	4/8	7 km/h SW
13.08.	11:00 - 12:00	Schmetterlinge	26,1	0/8	10,8 km/h SO
21.08.	11:00 - 13:00	Schmetterlinge Höhlenbäume	21,4	3/8	12 km/h SW

3. Datengrundlage

3.1. Biotope und Schutzgebiete

3.1.1. Biotope

Im Land Brandenburg erfolgen alle Arten von Biotopkartierungen, gemäß den Vorgaben der Brandenburger Biotopkartierung Band 1 und 2 (Zimmermann et al. 2009). Der Band 1 umfasst die Kartierungsmethode einschließlich sämtlicher Schlüssellisten und im Band 2 werden die in Brandenburg vorkommenden Biotoptypen ausführlich beschrieben.

Der Biotop-Kartierungsschlüssel Brandenburg beruht in seinen Grundzügen auf groben pflanzensoziologischen Gliederungen. Die Biotope werden im Gelände kartiert. Die Darstellung der Biotopabgrenzungen erfolgte in einer Karte (Abbildung 2).

Auf Grundlage einer Biotopkartierung wurde die potenzielle Betroffenheit geprüft, die für das geplante Vorhaben relevant sein könnten. Danach erfolgten weitergehende Untersuchungen der relevanten Arten bzw. eine Bewertung der jeweiligen Betroffenheit bezüglich der charakteristischen Biotopausstattung des Untersuchungsraumes. Die flächendeckende Kartierung erfolgt innerhalb der B-Plangrenzen zuzüglich 25 m.



Abbildung 1: Sonstige Laubgehölze (Roteichen)

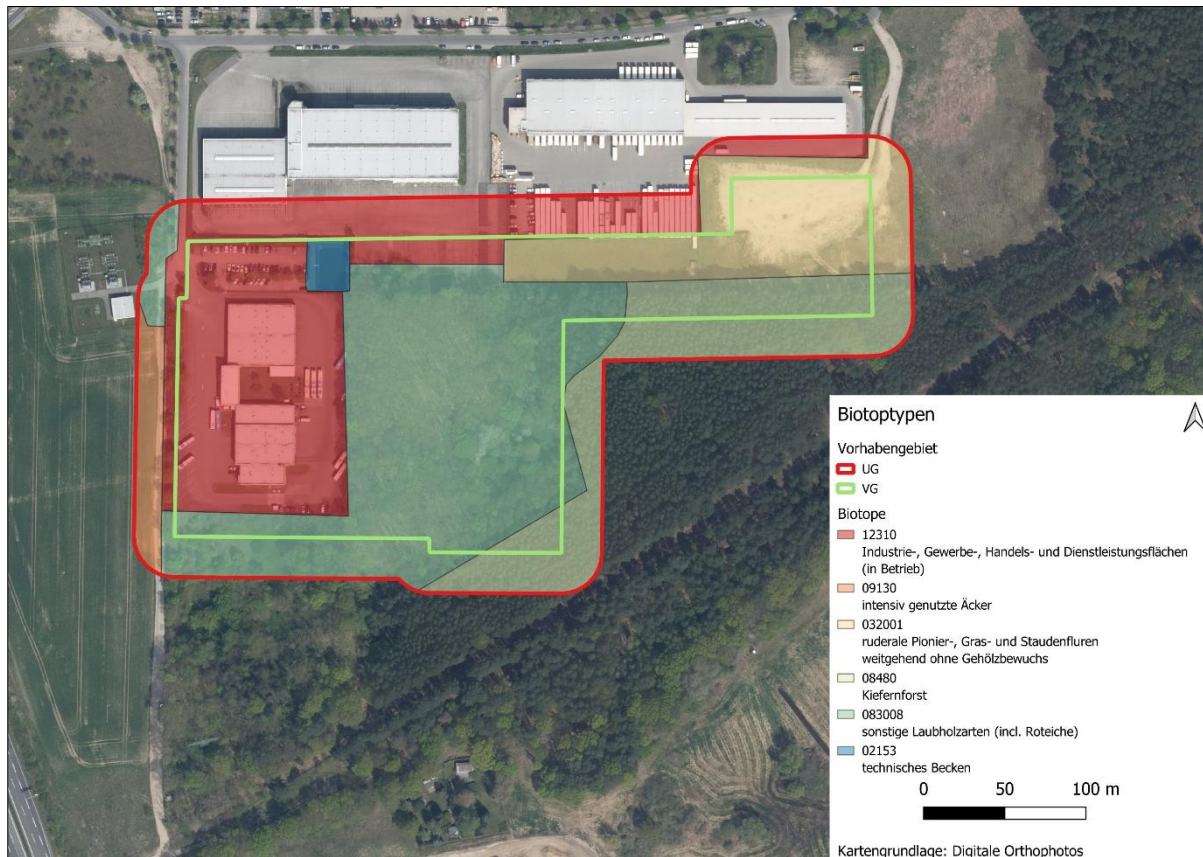


Abbildung 2: Biotoptypen des Plangebiets

Beschreibung der Biotope

Innerhalb der Vorhabenfläche

Im Westen und Norden des Plangebiets befindet sich das bestehende Industrie-/Gewerbegebiet (12302). An diese Fläche grenzt im Nordosten ruderaler Pionier-, Gras und Staudenfluren weitgehend ohne Gehölzbewuchs (032001) an. Im Südosten befinden sich Sonstige Laubgehölze (083008), die hauptsächlich aus Roteiche (Hauptbaumart) bestehen mit den Nebenbaumarten: Spätblühende Traubenkirsche, Stiel-Eiche, Winter-Linde, Robinie, Europäische Lärche, Berg-Ahorn und Pappel. Daran angrenzend im Osten und Südosten Kiefernforste (08580). Im Norden befindet sich außerdem noch eine technisches (Löschwasser)becken (02153).

Flächen im Puffer

Im Norden grenzen an das Gebiet die weiteren Industrie- Gewerbeflächen an. Im Westen eine kleine Fläche mit Laubgehölzen und intensiv genutzter Acker. Im Süden und Osten weiten sich die Laubgehölz- und Kiefernforste weiter aus.

3.1.2. Schutzgebiete

Die Fläche liegt in einer Entfernung von ca. 25 m vom Landschaftsschutzgebiet „Notte-Niederung“ entfernt. Das Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet „Sutschketal“ befindet sich in einem Mindestabstand von ca. 1,3 km.

Eine Betroffenheit ist in beiden Fällen auszuschließen.



Abbildung 3: Schutzgebiete

3.2. Schutzgut Fauna

Im Rahmen der Bauleitplanung ist zu prüfen, inwieweit die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) durch das Vorhaben erfüllt werden können. Anhand der vorhandenen Biotopstruktur des Untersuchungsgebiets wurde eine Betroffenheitsanalyse (Lebensraum-Grobfilter) der relevanten Arten in Form einer Potenzialabschätzung durchgeführt. Der Betrachtungsraum ist dabei der Vorhabenbereich.

Tabelle 1: Herleitung der Untersuchungsrelevanz zum Artenschutz

Artengruppe	Standortbezogene Aspekte	Untersuchungsrelevanz
Säugetiere Fledermäuse	Quartiere für Fledermäuse in Baumhöhlungen sind möglich.	ja
sonstige Säugetiere	Das Wolfsterritorium „Wünsdorf“ liegt über dem Gebiet. Ein Vorkommen des Wolfes kann demnach nicht ausgeschlossen werden. Die ansonsten in Brandenburg vorkommenden Arten Biber und Fischotter können im Gebiet nicht vorkommen, da kein Gewässer vorkommt.	ja
Vögel	mögliche Brutplätze in den Gehölzen oder Bodenbrüter sind nicht auszuschließen.	ja
Amphibien	Bei dem Gewässer handelt es sich um ein technisches Becken ohne Vegetation und mit folierten Ufern, ein Vorkommen von Amphibien kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden	nein
Reptilien Zauneidechse	In den Bereichen Übergang zwischen Wald und Grünland sowie auf an den Schienen ist ein Vorkommen potenziell möglich.	ja
sonstige Reptilien	Lebensräume der sonstigen Arten nach Anhang IV sind mit Sicherheit auszuschließen	nein

Artengruppe	Standortbezogene Aspekte	Untersuchungsrelevanz
Insekten	Im Plangebiet befinden sich keine Habitats, die für Arten des Anhang IV der FFH-RL in Frage kommen	nein
Fische	Es befinden sich keine Gewässer mit möglichem Fischbestand im Planungsgebiet.	nein
Weichtiere	Vorkommen von Weichtieren nach Anhang IV sind mit Sicherheit auszuschließen	nein
höhere Pflanzen	Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV sind mit Sicherheit auszuschließen	nein

Hinweis aus der Stellungnahme der UNB vom 09.08.2024

Die Habitatstrukturen des Plangebietes lassen auf ein Vorkommen von Vögeln, Fledermäusen, xylobionten Käfern, Schmetterlingen und Reptilien schließen. Die Bäume sind auf das Vorkommen von Nist- und Brutstätten geschützter Arten zu untersuchen. Die angrenzenden Strukturen sind ebenfalls in die Untersuchungen mit einzubeziehen, um gerade für die Bautätigkeit Verbotstatbestände auszuschließen. Zusätzlich sind die Waldbereich auf hügelbauende Waldameisen zu untersuchen.

Kommentar:

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die Erfassung xylobionter Käfer bzw. deren Habitats und die Erfassung von hügelbauenden Waldameisen erfolgte im Kartierzeitraum. Die angrenzenden Strukturen wurden, wie schon in der Potenzialanalyse miteingefasst (s. Abbildung 2, Vorhabengebiet (VG) in grün und Untersuchungsgebiet (UG) in rot dargestellt).

Die Erfassung von Schmetterlingen und die Höhlenbaumkartierung wurde ergänzt.

3.2.1. Avifauna

Methodik

Für die Erfassung der Brutvögel nach der Methode der Revierkartierung nach Südbeck et al. (S. 47 – 53, 2005) wurden bisher 4 von 6 Kartierungen am 06.03., 21.03., 10.04. und 26.04., 23.05., 06.06., 14.06., 20.06.2024 durchgeführt (siehe Tabelle 1).

Für ein Revier muss eine Art bei zwei Begehungen an derselben Stelle mit revieranzeigendem Verhalten beobachtet werden. Brutnachweise wie Nestfund oder fütternde Altvögel gelten sofort als Revier. Werden Arten außerhalb des Zeitraumes, in dem kaum mit Durchzüglern oder umherstreifenden Vögeln zu rechnen ist, mit revieranzeigendem Verhalten gesehen, wird auch hier die einmalige Beobachtung als Revier bewertet.

Am 30.08. wurde die Fläche auf Höhlenbäume kontrolliert.

Ergebnisse

Brutvogelkartierung

Bisher wurden im Untersuchungsgebiet 10 Vogelarten erfasst, die im Gebiet brüten.

Bei den nachgewiesenen Arten handelt es sich dabei ausschließlich um typische und häufige Arten des Wald- und Siedlungsbereichs. Im Vorhabensbereich befanden sich keine Brutvogelarten der Roten Liste.

Zusammenfassend ist einzuschätzen, dass die nachgewiesenen Arten für die Struktur des Untersuchungsraumes charakteristisch und repräsentativ bzw. im Landschaftsraum bzw. in Brandenburg allgemein verbreitet sind. Die im Untersuchungsraum vorkommenden Arten sind nicht bestandsbedroht.

Tabelle 2: Vogelarten im Untersuchungsgebiet

Wiss. Name	Trivialname	RL BB	Niststätte	Reviere
<i>Turdus merula</i>	Amsel	-	N, F	1
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	-	F	2
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer	-	N	1
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	-	H, F	1

Wiss. Name	Trivialname	RL BB	Niststätte	Reviere
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	V	B	1
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	-	N	1
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	-	F	1
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	-	F, N	1
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer	-	N	1
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	-	B	1

Höhlenbaumsuche

Im Vorhabenbereich wurden keine Höhlenbäume erfasst. Es handelt sich um einen relativ jungen und vitalen Bestand.

Auswirkungen

Durch ggf. Rodungs- bzw. Baumaßnahmen können voraussichtlich Brutplätze häufigen und weit verbreiteten Vogelarten betroffen sein. Durch Baumaßnahmen sind voraussichtlich Brutplätze der typischen und häufigen Wald- bzw. Siedlungsarten betroffen. Das Nest als Fortpflanzungsstätte ist gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei allen Vogelarten geschützt. Dieser Schutz erlischt aber nach Beendigung der Brutperiode bzw. nach Aufgabe des Reviers.

Die Rodungsmaßnahmen dürfen nur außerhalb der Brutzeit erfolgen, so können Tötungen oder Störungen von Vögeln vermieden werden und ein artenschutzrechtlicher Konflikt wird ausgeschlossen (ASB1).

Die kartierten Brutvogelarten sind als Siedlungsarten sehr störungstolerant und werden den baubedingten Störungen durch geringfügiges Ausweichen in ähnliche Strukturen entgehen.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen sind gemäß der Charakteristik des Vorhabens nicht zu erwarten. Diese baubedingte Wirkung erfüllt somit nicht den Verbotstatbestand des §44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG, da davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Lebensstätten dieser Art im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

3.2.2. Säugetiere

3.2.2.1. Fledermäuse

Methodik

Literaturrecherche Säugetierfauna des Landes Brandenburg (LUA 2008):

Als Datengrundlage für die Fledermäuse dient die „Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse“ (LUA BRANDENBURG 2008). Diese ältere Quelle ist fachbehördlich anerkannt und stellt den letzten Wissensstand zur Verbreitung der einzelnen Arten in Brandenburg dar.

Ergebnisse

Im Messtischblattquadranten 3747-NO wurden für den Zeitraum 1990-2007 insgesamt neun Fledermausarten nachgewiesen (Tab. 4), wodurch dem Gebiet eine hohe Bedeutung für den Fledermausschutz zukommt. Diese Wertung betrifft jedoch den gesamten Quadranten des Messtischblattes.

Da im Gebiet keine Höhlen vorhanden sind, kommt das Gebiet nur als Teillebensraum als Jagdhabitat infrage. Ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Untersuchung endet an dieser Stelle.

Tab. 1: Fledermausarten des MTBQ 3747-NO

Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	RL BB	Nachweis
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	2	Wochenstube, Winterquartier
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	2	Sonstiger Fund
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	1	Sonstiger Fund
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	4	Wochenstube, Winterquartier
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	3	Sonstiger Fund

<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	2	Sonstiger Fund
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	3	Wochenstube
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfladermaus	1	Wochenstube
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	4	Wochenstube, Winterquartier

RL BB: 0 – ausgestorben

1 – vom Aussterben bedroht

2 – stark gefährdet

3 – gefährdet

4 – Vorwarnliste

Auswirkungen

entfällt

3.2.2.2. Wolf

Das Vorhabengebiet des Bebauungsplanes liegt im Bereich von sicheren Wolfsvorkommen im Südraum Brandenburgs. Dies ist das Wolfsrevier „Wünsdorf“ (Karte „Wolfsnachweise in Brandenburg“ LfU Stand 2022 sowie Karte „Wolfsterretorien – 2022/23“ des DBBW), indem sich ein Rudel befindet, dass im Jahr 2022 5 Welpen als Nachwuchs hatte.

Das Vorhandensein einer Aufzuchthöhle im Wirkraum ist trotzdem auszuschließen, da die seit Jahrzehnten einem starken anthropogen Einfluss unterliegenden Flächen mit der Nähe zu den Gewerbegebieten und der damit verbundenen Nähe zum Menschen. „Wölfe verhalten sich dem Menschen gegenüber von Natur aus vorsichtig und meiden die direkte Begegnung. Meistens weichen die Wölfe dem Menschen aus, noch ehe er sie bemerkt hat“¹.

3.2.3. Reptilien

Methodik

Die Kartierung von Vorkommen der Zauneidechse orientierte sich an den Bewertungsschemata für die Bewertung des Erhaltungsgrades von Arten und Lebensraumtypen als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring (S. 143 – 144 BfN 2010). Die Kartierung erfolgte bis an den Terminen: 21.03., 10.04. und 26.04.2024 für Adulte und Subadulte (= 2-jährig). Hierbei wurden alle Potenzialflächen - für die Art relevante Strukturen im Randbereich - abgesucht. Die Fortbewegung im Gelände wurde so verhalten gewählt, dass zum einen ruhende bzw. sonnenbadende Individuen zu erfassen waren und zum anderen die Möglichkeit und die Aussicht bestand, ggf. aufgestörte Exemplare bei einer Rückzugs- bzw. Fluchtbewegung wahrzunehmen.

Literaturrecherche Agena e.V.:

Als Datengrundlage für die Amphibien dient die Website des Agena e.V., welcher Verbreitungskarten für Amphibien und Reptilien mit Daten von 1990-2015 bereitstellt. Im Messtischblattquadranten 3747-NO wurde für den Zeitraum 1990-2015 die Zauneidechse nachgewiesen.

Ergebnisse

Während der Erfassungstermine konnten keine Individuen nachgewiesen werden.

Ein Vorkommen kann demnach mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Auswirkungen

entfällt

3.2.4. Schmetterlinge

Methodik

Das Gebiet wurde im ersten Schritt auf ein Vorkommen von Futterpflanzen untersucht.

Desweiteren wird die Transekt-Zählung angewandt.

Ein Transekt ist ein nach bestimmten Kriterien festgelegter Abschnitt aus der Landschaft entlang einer geraden Linie und in 50 m-Abschnitte unterteilt.

¹ BfN (2018): Ilka Reinhardt, Petra Kaczensky, Jens Frank, Felix Knauer und Gesa Kluth „Konzept zum Umgang mit Wölfen, die sich Menschen gegenüber auffällig verhalten - Empfehlungen der DBBW –“. In: BfN-Skripten 502

Für die Zählung wird das Transekt in einem langsamen und gleichmäßigen Tempo abgeschritten und alle Schmetterlinge registriert, die bis etwa 2,5 m rechts und links des Weges sowie 5 m davor und darüber zu sehen sind.

Ergebnisse

Im Gebiet wurden keine Futterpflanzen für geschützte Schmetterlinge erfasst. Auch mit der Transekt-Methode wurden keine geschützten Schmetterlinge erfasst.

3.2.5. Xylobionte Käfer

Es erfolgte eine Übersichtsbegehung zur Analyse des Raumes hinsichtlich relevanter Habitate zur Überprüfung der Lage. Wesentlich ist das Vorkommen von alten Waldbeständen mit geeigneten Bäumen. Bei einem Vorkommen geeigneter Habitate würde nach artspezifischen Kriterien Begehungen erfolgen.

Im Vorhabensbereich befinden sich keine geeigneten Habitatbäume, die Untersuchung endet an dieser Stelle.

3.2.6. Hügelbauende Waldameisen

Für die Erfassung der hügelbauenden Waldameisen wurde das gesamte Gebiet nach Ameisenhöfen abgegangen. Dabei wurden keine Ameisenhöfe erfasst.

Da es in dem vorliegenden Biotop immer dazu kommen kann, dass Ameisenhöfe entstehen, muss vor der Rodung eine erneute Prüfung auf Ameisenhöfe erfolgen und dieser ggf. umgesetzt werden (ASB 2)

4. Maßnahmen

ASB1: Die Rodungsmaßnahmen dürfen nur außerhalb der Brutzeit (01.03.-30.09.) erfolgen, so können Tötungen oder Störungen von Vögeln vermieden werden und ein artenschutzrechtlicher Konflikt wird ausgeschlossen

ASB2: Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit hügelbauenden Waldameisen zu vermeiden ist vor Rodung bzw. Baubeginn die Fläche erneut auf Ameisenhöfe zu überprüfen und ggf. Maßnahmen zu deren Schutz (Umsetzung) zu ergreifen.

5. Zusammenfassende Bewertung

In dem betreffenden Gebiet herrscht das Potenzial für das Vorkommen von Vögeln, Fledermäusen und Zauneidechsen.

Es treten keine Verbotstatbestände bei Einhaltung der Maßnahme ASB1-2 ein.

6. Quellen

6.1. Rechtsgrundlagen

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz- BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.11)

Richtlinie des Rates der Europäischen Union 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der Tier- und Pflanzenarten (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992, Abl.EG 1992 Nr. L 206/7

Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) vom 02. April 1979, geändert am 29. Juli 1997, Abl. EG Nr. L223, S.9

6.2. Fachliteratur

Biotoptkartierung Brandenburg, Bd. 1 Liste der Biotoptypen, Bd. 2 Beschreibung der Biotoptypen, Hrsg. LUA, LAGS, LFE, 2011/2007

BfN (2018): Ilka Reinhardt, Petra Kaczensky, Jens Frank, Felix Knauer und Gesa Kluth „Konzept zum Umgang mit Wölfen, die sich Menschen gegenüber auffällig verhalten - Empfehlungen der DBBW –“. In: BfN-Skripten 502

Handbuch für die Landschaftspflegerische Begleitplanung bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (HB LBP), Hrsg. Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS), Stand 03/2015

Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE), Hrsg. MLUV Brandenburg, Stand 04/2009

Neue Lebensräume und Arten der Anhänge 1 und 2 der FFH-Richtlinie in Brandenburg, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 3/2006, S. 76ff, Hrsg. Landeumweltamt Brandenburg

Jedicke, E. (Hrsg.); Praxis der Eingriffsregelung, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart, 1998

Köppel, J. u.a.; Eingriffsregelung – Umweltverträglichkeitsprüfung – FFH-Verträglichkeitsprüfung, UTB 2512 Ulmer Taschenbuch Verlag 2004

Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Brandenburg, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 1-2/2002, Hrsg. Landeumweltamt Brandenburg

Liste der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, Hrsg. LUA Brandenburg 2007

Liste und Rote Liste der etablierten Gefäßpflanzen Brandenburgs, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Beilage zu Heft 4/06

Peterson, R.; Die Vögel Europas, Parey Buchverlag Berlin 2002

Rote Liste – Gefährdete Tiere im Land Brandenburg, Hrsg. MUNR Brandenburg 1993